

Zusatzfall

A erledigt im Supermarkt S seinen wöchentlichen Einkauf, als er plötzlich unterhalb eines Regals auf dem Boden einen 500 €-Schein liegen sieht. Dieser Geldschein war dem verwirrten Z einige Minuten zuvor unbemerkt aus der Geldbörse gefallen, als dieser seine Finanzen prüfte. Da die Bewährung des A wegen Unterschlagung noch läuft, beschließt er, diesmal ehrlich zu sein und den Schein beim städtischen Fundbüro abzugeben. Er hebt den Schein auf und steckt ihn ein. Dabei wird er jedoch vom angestellten Hausdetektiv D beobachtet, der ihn zur Rede stellt. Nachdem A sich weigert, den Schein an D herauszugeben, kommt es zu einem Handgemenge, bei dem D dem A schließlich den Schein abnimmt.

Kann A von D Herausgabe des Scheins verlangen?

Lösung

I. A könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Scheins gem. § 985 BGB haben.

Hierfür müsste A Eigentümer des Geldscheins sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der ursprüngliche Eigentümer Z sein Eigentum nicht aufgeben wollte (sog. Dereliktion gem. § 959 BGB), sondern den Schein vielmehr versehentlich verloren hat. Somit ist Z immer noch Eigentümer und nicht der A.

Ein Anspruch aus § 985 BGB scheidet demnach aus.

II. A könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Scheins gem. § 861 Abs. 1 BGB haben.

1. Hierfür müsste A Besitzer gewesen sein.

Als A mit Besitzerwillen den Schein eingesteckt hatte, hat er die notwendige Sachherrschaft nach § 854 Abs. 1 BGB begründet.

2. Dem A wurde aufgrund der Wegnahme durch D auch der Besitz entzogen, vgl. § 856 Abs. 1, 2. Alt. BGB.

3. Fraglich ist, ob dies durch verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB geschah.

a) Zunächst müsste die Besitzentziehung zumindest ohne den Willen des A geschehen sein. Hier handelte D sogar gegen den Willen des A.

b) Für das Handeln des D dürfte kein Rechtfertigungsgrund vorliegen.

Hier kommt evtl. § 859 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Betracht.

aa) Zunächst müsste A einem anderen Besitzer eine bewegliche Sache weggenommen haben, § 858 Abs. 1 BGB.

(1) Bei dem Geldschein handelt es sich zweifellos um eine bewegliche Sache.

(2) Fraglich ist, wer zum Zeitpunkt, in dem der A den Schein an sich nahm, Besitzer des Scheins war. Besitz i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB ist die vom Besitzwillen getragene tatsächliche Sachherrschaft.

Z hat mangels Sachherrschaft keinen Besitz mehr. Auch D scheidet mangels Sachherrschaft aus.

Allerdings könnte der S als Eigentümer des Kaufhauses Besitzer des Geldscheins gewesen sein.

Der unmittelbare Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über sie erworben (§ 854 Abs. 1 BGB). Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft muss, wie sich aus den Regelungen der §§ 867 und 872 BGB ergibt, von einem entsprechenden Willen des (angehenden) Besitzers getragen sein, der nicht auf den Besitzerwerb an bestimmten Sachen gerichtet zu sein braucht; ein genereller Besitzwille genügt.

Diese Voraussetzungen liegen bei S vor.

Der Geldschein gehörte zu den von Dritten in den Räumen des Supermarktes verlorenen Sachen. Diese sind dem Betreiber jedoch nicht gleichgültig, denn er will sie nicht dem Zugriff jedes Beliebigen aussetzen, sondern sie im Interesse ihrer vom Verlust betroffenen Kunden oder auch Mitarbeiter behalten und in ihre Obhut nehmen.

Danach war S zum Zeitpunkt, in dem A den Geldschein aufhob, Besitzer der Sache.

(3) Der Besitz wurde dem S seitens des A durch das Einstecken entzogen.

(4) Dies müsste auch durch verbotene Eigenmacht des A geschehen sein, § 858 Abs. 1 BGB.

A handelte ohne Wissen des S, vgl. § 858 Abs. 1 S. 1 BGB. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich.

Verbotene Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB liegt vor.

bb) Die Voraussetzungen des § 859 Abs. 1, Abs. 2 BGB liegen grundsätzlich vor. Allerdings darf sich nach dem Wortlaut des § 859 Abs. 1 BGB nur der unmittelbare Besitzer verbotener Eigenmacht erwehren, § 859 Abs. 1 BGB. Der D ist jedoch kein Besitzer des Geldscheins (s.o.).

Möglicherweise ist D aber Besitzdiener des X gem. § 855 BGB. In diesem Falle stünden ihm die Selbsthilferechte des Besitzdieners gem. § 860 BGB zu.

Besitzdiener ist nach § 855 BGB derjenige, der für einen anderen tatsächliche Gewalt über eine Sache in dessen Erwerbsgeschäft ausübt und aufgrund dieses Verhältnisses dem anderen weisungsunterworfen ist.

D übt tatsächliche Gewalt im Erwerbsgeschäft des S aus und ist diesem als Angestellter auch weisungsunterworfen. Folglich ist D Besitzdiener gem. § 855 BGB und kann die Rechte aus § 859 BGB nach § 860 BGB ausüben.

Da dem D der Rechtfertigungsgrund der Besitzkehr gem. §§ 860, 859 Abs. 1, Abs. 2 BGB demnach zur Seite steht, das Gesetz also die Entziehung seitens des D gestattet (vgl. § 858 Abs. 1 S. 1 BGB), übt er gegenüber A keine verbotene Eigenmacht aus.

Ergebnis: X hat gegen D keinen Anspruch aus § 861 Abs. 1 BGB.